

Grundsätze zur Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung

Wer kann eine Förderung beantragen?

Eigentümer von:

- Landwirtschaftlichen Betrieben
- ehemals landwirtschaftlichen Betrieben
- denkmalgeschützten Gebäuden
- sonstigen ortsbildprägenden Gebäuden (Baujahr ca. vor 1945)

Welche privaten Maßnahmen werden gefördert?

- ortsbildprägende Gestaltungen/Umgestaltungen z.B. von Dach, Fassade, Fenstern, Gebäudeumfeld (*ortsbildprägend ist mit bestimmten Ausführungen, was Material, Form(at), Farbe etc. betrifft, verbunden, Informationen zu den Gestaltungsgrundsätzen folgen im Dorfentwicklungsplan*)
- Umbau-, Umnutzungsvorhaben ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude
- die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz
- Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens
- gezielte Abbruchvorhaben für Folgenutzungsmaßnahmen

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt 40% der Netto-Unternehmerkosten.
- Die Mindestfördersumme beträgt 2.500 €.
- Bei Eigenleistungen werden nur die Materialkosten bezuschusst.

Was muss ich machen, um einen Antrag zu stellen?

- Bei Bedarf können Sie eine Beratung über die Gemeinden anfordern. Das zur Umsetzungsbegleitung beauftragte Büro setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung und vereinbart bei Ihnen vor Ort einen Beratungstermin, in dem Grundsätze zur Förderung und Gestaltungsvarianten besprochen werden.
- Einholen von Kostenvoranschlägen für die geplanten Gewerke. Ratsam ist es, sich mehrere Vergleichsangebote einzuholen.
- Ausfüllen und Einreichen des Förderantrages inkl. Kostenvoranschlägen, Fotos und Projektbeschreibung über die Gemeinde an die Förderstelle/Bewilligungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg).
Bei Erstanträgen muss zusätzlich das Formular zur Beantragung einer Registriernummer (inkl. Kopie des Personalausweises) eingereicht werden.
- Falls Sie hierbei Unterstützung benötigen, ist der Umsetzungsbegleiter oder Ihre Gemeinde Ihr Ansprechpartner.

Wann darf ich die Maßnahme ausführen?

- Unbedingt Bewilligung/Zuwendungsbescheid abwarten (frühestens im Frühjahr des Folgejahres)! Die Förderstelle prüft die eingereichten Anträge privater Antragsteller auf Förderfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Im Falle einer Förderung wird diese als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Abrechnung der Maßnahme gewährt.
- Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides kann die Maßnahme unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise im Zuwendungsbescheid durchgeführt werden.
- Auftragserteilung an Handwerker und der Maßnahmenbeginn dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen.

Achtung Stichtagregelung: Für geplante Maßnahmen gilt als Antragsstichtag der **30. September** eines jeden Jahres. Bis zu diesem Tage müssen die Förderanträge bei der Förderstelle für geplante Vorhaben und Maßnahmen des Folgejahres vorliegen.